

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Infektionszahlen steigen rasant an. Die Ereignisse überschlagen sich und vielleicht haben auch Sie erst in den Nachrichten erfahren, dass die Servicestellen der Finanzämter (ZIA) seit dem 20.10.2020 erneut geschlossen werden müssen. Auch besteht erneut die Möglichkeit zum Übergang in die Heimarbeit. Wer hätte uns im öffentlichen Dienst eine solche Flexibilität zugetraut?

An dieser Stelle bedanken wir uns bei den Kolleginnen und Kollegen der EDV, dem Benutzerservice sowie den Verantwortlichen für die Ermöglichung dieser modernen Arbeitsweise, durch die ein Gleichziehen mit der freien Wirtschaft erfolgt und wir uns als familienfreundlicher Arbeitgeber zeigen.

Bitte seien Sie weiterhin vorsichtig und beachten Sie die A-H-A-Regeln.

Wir stehen an Ihrer Seite – mit den Vertretungen vor Ort, aber auch auf Bundes- und Landesebene.

Mit kollegialem Gruß

Ihr Bezirksvorstand der DSTG-Baden

Für gesetzlich versicherte Beamtinnen und Beamten: Sonderrecht zum Wechsel in die PKV

Seit dem 01.10.2020 bis voraussichtlich 31.03.2021 besteht ein Sonderrecht zum Wechsel von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in die private Krankenversicherung (PKV) für bislang freiwillig in der GKV versicherte Beamtinnen und Beamte oder für diejenigen, die bisher von der PKV abgelehnt wurden. Bitte prüfen Sie, auch gerne mit Hilfe unserer Kooperationspartner, ob sich hierdurch Vorteile für Sie ergeben. Eine generelle Empfehlung ist aufgrund der individuellen Sachlage leider nicht möglich.

Haftung für Links

Unser Angebot enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar. Eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Nach Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Links umgehend entfernen.

Weiterführende Links zum Thema:

<https://www.pfefferminzia.de/erleichterte-bedingungen-pkv-startet-sonder-oeffnungsaktion-fuer-beamte/>

<https://www.dbb-nrw.de/aktuelles/news/bewegung-beim-thema-krankenversicherung/>

<https://www.vdla-dbb.de/artikel-vdla-dbb-gewerkschaft/pkv-startet-neue-sonder-oeffnungsaktion-fuer-beamtinnen-und-beamte.html>

Amtsangemessene Alimentation

Der BBW berichtet erneut über die beim Bundesverfassungsgericht anhängigen zahlreichen Verfahren zu Fragen der amtsangemessenen Alimentation, sowohl was die Ausgestaltung der Grundbesoldung, aber auch die Höhe des Familienzuschlags für Beamtinnen und Beamte mit drei und mehr Kindern betrifft.

Die Entscheidungen sind zur Richterbesoldung in anderen Bundesländern ergangen, aber sie haben auch Auswirkungen für den gesamten Besoldungsbereich in Baden-Württemberg. Zur A-Besoldung steht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts noch aus.

Der BBW empfiehlt weiterhin allen Mitgliedern, ihre Ansprüche noch im Haushaltsjahr 2020 eigenverantwortlich geltend zu machen. Dies gilt insbesondere für diejenigen, die ihre Besoldung bisher noch nicht beanstandet haben (betroffen dürften insbesondere neu eingestellte Kolleginnen und Kollegen oder Eltern eines in 2020 geborenen dritten Kindes sein). Diejenigen, die in der Vergangenheit bereits ihre Besoldung beanstandet haben, müssen - im Bereich der Landesverwaltung - in 2020 keinen neuen Widerspruch einlegen. Die kommunalen Landesverbände sowie außerstaatliche Bezügestellen wurden vom Finanzministerium entsprechend informiert. Sofern Dienstherrn der Vorgehensweise des Landes nicht folgen sollten, wären neue Widersprüche einzulegen.

Hierzu hat der BBW den Mitgliedsgewerkschaften Musteranträge/Musterwidersprüche hinsichtlich der amtsangemessenen Alimentation in aktueller Version den DSTG-Ortsvorständen übersandt. Sofern Mitglieder wegen Musteranträgen/Musterwidersprüchen nachfragen, erhalten diese die aktualisierten Schreiben.

Haftung für Links

Unser Angebot enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar. Eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Nach Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Links umgehend entfernen.

Weiterhin gilt es für jede und jeden zu prüfen, ob sich die Schlechterstellungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014

(z.B. <https://www.bbw.dbb.de/aktuelles/news/kostendaempfungspauschale-fuer-professoren-verfassungswidrig/>)

bei ihr oder ihm auswirken. Auch hier sind Musterschreiben bei den DSTG-Ortsvorständen erhältlich. In diesem Bereich sind die Einführung der Kostendämpfungspauschale und die Beihilfe, für nach dem 31.12.2012 eingestellte Beamtinnen und Beamte die umstrittenen Bereiche.

Finanzämter brauchen mehr Personal

Auf der Sitzung des Bundeshauptvorstands der DSTG am 06.10.2020 in Berlin forderte der Präsident des Steuerberaterverbandes mehr Personal für die Finanzämter.

Link hierzu:

<https://www.dstg.de/aktuelles/news/harald-elster-finanzaemter-brauchen-mehr-personal/>

Haftung für Links

Unser Angebot enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar. Eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Nach Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Links umgehend entfernen.

Bildungszeit Baden-Württemberg

Seit dem Jahr 2015 hat jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer in Baden-Württemberg Anspruch auf fünf Tage Bildungszeit im Kalenderjahr. Zu Einzelheiten vgl.:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Seiten/Bildungszeit.aspx>

<https://www.service-bw.de/leistung/-/sbw/Bildungszeit+beantragen-2317-leistung-0>

Das Bildungszeitgesetz wird derzeit überarbeitet. Den Entwurf der Neuregelung finden Sie hier:

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/bildungszeitgesetz-ministerrat-gibt-referentenentwurf-zur-verbandsanhoerung-frei/>

Zielrichtung der Neuregelung ist insbesondere, die Bekanntheit des Gesetzes zu steigern und dieses an die neuen Herausforderungen aufgrund der sich ändernden Rahmenbedingungen anzupassen.

Haftung für Links

Unser Angebot enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar. Eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Nach Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Links umgehend entfernen.